

# Gemeinde Simplon



## BURGER- REGLEMENT

# **Bürgerreglement der Burgergemeinde Simplon vom 31. Dezember 1993**

Die Burgerversammlung vom 31. Dezember 1993,  
Eingesehen die Artikel 69, 75, 80-82 der Kantonsverfassung,  
Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,

Auf Antrag der Burgerversammlung

**beschliesst:**

## **Kapitel I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1** Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.
- Art. 2**
- 1 Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Gemeinderat übertragen.
  - 2 In diesem Fall ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei (3) Bürgern zusammengesetzte Kommission.
  - 3 Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.
  - 4 Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Burgergemeinde ist sie vom Gemeinderat zu konsultieren.

- Art. 3** 1 Bürger von Simplon sind:
- a) die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen;
  - b) Personen, die das Gemeindebürgerrecht aufgrund der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung erwerben;
  - c) Personen, die das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erwerben.
- 2 Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.
- Art. 4** Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Burgerschaft von Simplon beider Geschlechter.
- Art. 5** 1 Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in Simplon wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.
- 2 Die Bürgerinnen und Bürger der Burgerschaft Simplon sind gleichberechtigt.

## **Kapitel II**

### **Burgervermögen**

- Art. 6** 1 Das Vermögen der Burgergemeinde Simplon besteht nämlich aus:
- Überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
  - Wäldern;
  - Alpen und Weiden;
  - Kapitalien und Guthaben;
  - allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern;
  - Gastbetrieb;
  - Kiesausbeute.
- 2 Das Burgervermögen ist in der Vermögensrechnung und den Inventaren lückenlos an- und nachzuführen.

- Art. 7**
- 1 Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:
    - von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden,
    - von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.),
    - den Burgern zur Nutzung überlassen werden.
  - 2 Die Burgergemeinde behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder Nutzung überlassenen Güter.

**Art. 8 Bodenverkauf / Bodenrecht**

- 1 Flächen, die kleiner als 10m<sup>2</sup> sind und an Privatboden angrenzen, sollen an den jeweiligen Gesuchsteller verkauft und nicht mehr im Baurecht abgegeben werden.
- 2 Derselbe Eigentümer kann nur einziges Mal Bürgerboden zu seinem angrenzenden Besitz hinzukaufen.
- 3 Flächen, die grösser als 10m<sup>2</sup> sind, werden weiterhin im Baurecht abgetreten.
- 4 Die Gesuche sind jeweils von der Burgerversammlung zu genehmigen.

### **Kapitel III**

#### **Nutzung des Burgervermögens**

- Art. 9**
- 1 Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde Simplon abhängig.
  - 2 Sofern das Reglement die Nutzung durch Nichtbürger erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:
    - wohnsässige Bürger
    - nicht wohnsässige Bürger
    - wohnsässige Nichtbürger
    - andere Personen.

**Art. 10** Die wohnsässigen Ehrenbürger und die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf den Bürgernutzen.

## **Kapitel IV**

### **Naturalleistung**

#### **A. Wälder**

**Art. 11** 1 Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Bürgergemeinde allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften in einem Forstrevier.

2 Die Bürgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zielen der Forstgesetzgebung entsprechende Waldbewirtschaftung und Waldpflege bezwecken.

**Art. 12** 1 Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Bürgergemeinde kann diese den Bürgern zu Vorzugsbedingungen Bau und Brennholz liefern.

2 Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere, von der Bürgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

#### **B. Alpen/Weiden**

**Art. 13** Für die Nutzung der Alpen und Weiden gilt die bestehende Gemeindeverordnung vom 24. Mai 1967.

**Art. 14** Nutzungsberechtigte sind nach Art. 9 Abs. 2 dieses Reglementes.

## **Kapitel V**

### **Barnutzen**

- Art. 15**
- 1 Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Zwecken ausrichten.
  - 2 Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genusse einer Naturalleistung ist.
  - 3 Beispiele von Beteiligten:
    - Krankenkassen,
    - Ausbildungshilfe (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen, usw.);
    - Bescheidene Einkünfte (AHV-Rentner usw.);
    - Unterstützung von Familien mit bescheidenem Einkommen;
    - Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen;
    - Hilfe an die Landwirtschaft.
  - 4 Um gesetzesmässig zu sein, haben die Beteiligungen:
    - Der allgemeinen finanziellen Lage der Burgergemeinde Rechnung zu tragen;
    - Die Zuwendungen nur auf dem buchhalterischen Überschuss zu gewähren,
    - Der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen (Zuwendung entsprechend Einkommen).

## **Kapitel VI**

### **Erteilung des Bürgerrechtes**

- Art. 16**
- 1 Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Simplon muss schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser Bürgerrechtes in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

2 Das Einbürgerungsgesuch gilt, ausser bei ausdrücklichem Verzicht, auch für den Ehegatten und die im Zeitpunkt des Gesuchs minderjährigen Kinder des Bewerbers.

**Art. 17** 1 Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren auf dem Territorium der Gemeinde Simplon haben.

2 Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

**Art. 18** Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechtes.

**Art. 19** 1 Die Erteilung des Bürgerechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

2 Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

**Art. 20** Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

**Art. 21** 1 Auf Antrag des Gemeinderates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Bürgergemeinde von Simplon hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

2 Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Gebühr gefordert.

3 Auch ein Bürger kann Ehrenbürger werden.

## Kapitel VII

### Schlussbestimmungen

**Art. 22** Die Burgergemeinde von Simplon tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.

**Art. 23** 1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- bestraft.

2 Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

Gegen die Bussverfügung kann beim Burgerrat Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen beim Bezirksrichter von Brig mit Berufung anfechtbar.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechte.

**Art. 24** 1 Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

2 Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Gemeinderat der Burgerversammlung die nötigen Anpassungen der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

**Art. 25** Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

*So angenommen an der Burgerversammlung vom 31. Dezember 1993.*

*So homologiert an der Staatsratssitzung vom 04. Mai 1994.*

Burgergemeinde Simplon

Der Präsident:

Leopold Zenklusen

Der Schreiber:

Josef Escher



## **Anhang**

### **I Einbürgerung-Tarife**

1. Ausländer	Ehepaar	Fr. 15'000.-- höchstens
	Minderjährige	Fr. 1'500.--
2. Schweizerbürger	Ehepaar	Fr. 7'000.--
	Minderjährige	Fr. 800.--
3. Walliser	Ehepaar	Fr. 6'000.--
	Minderjährige	Fr. 500.--

### **II Naturalgaben**

1. Der Neubürger hat eine echte Walliser Kanne 3lt. mit Gravur und Wappen zu stiften.
2. Er spendet einen Bürgertrunk in Simplon Dorf. Der Bürgertrunk kann von maximal zwei Neubürgern durchgeführt werden.
3. Es steht dem Neubürger frei, ob er den am Einbürgerungstrunk anwesenden Bürgern ein Geschenk überreicht.

*So beschlossen von der Burgerversammlung vom 31. Dezember 1993.*

Bürgergemeinde Simplon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1994.